

PREISBLATT KANAL gültig 1.4.2021 – 31.3.2022

1) ANSCHLUSSENTGELT

- (1) Das Anschlusspreis beträgt € 5,34 netto (€ 5,87 brutto) je Kubikmeter umbauten Raumes nach der Definition des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011) für die Baumasse (§ 2 (5)).
- (2) Die Stadtwerke behalten sich das Recht vor, auf die Pflicht zur Entrichtung des Anschlussentgeltes zu verzichten, wenn die entgeltpflichtige Kubatur 25 m³ nicht überschreitet.

2) KANALBENÜTZUNGSENTGELTE

Die laufenden Kanalbenützungsentgelte werden wie folgt berechnet und in Rechnung gestellt:

- (1) Preis für Abwasser: € 2,08 netto (€ 2,29 brutto) pro Kubikmeter verbrauchten Wassers.
- (2) Preis für Dach- bzw. Oberflächenwasser von Flächen, für die es die behördliche Auflage der Versickerung gibt, jedoch eine solche aufgrund der örtlichen Verhältnisse, der Bodenbeschaffenheit oder anderer Hinderungsgründe nicht möglich ist: netto € 0,65 pro m² abflusswirksamer Fläche und Jahr (€ 0,72 pro m² brutto).
- (3) Preis für Dach- bzw. Oberflächenwasser von Flächen, die seit jeher über die öffentliche Kanalisation entwässert werden: derzeit erfolgt keine separate Verrechnung für die Einleitung von Niederschlagswässern in einen Schmutz- oder Oberflächenwasserkanal. Die Stadtgemeinde Schwaz bekennt sich jedoch zum Gebührensplitting und wird für diese Flächen ein Entgelt einführen. Dabei ist auf Sonderfälle Rücksicht zu nehmen und es sind Übergangsbestimmungen sowie Förderungen vorzusehen.
- (4) Zuschlag für Starkverschmutzer: Stark verschmutztes Abwasser liegt vor, wenn der BSB₅ (biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen) größer als 330 mg/l oder der CSB (chemischer Sauerstoffbedarf) größer als 660 mg/l ist. Zur Ermittlung des Zuschlages wird der allgemeine Abwasserpreis gemäß (1) in eine verschmutzungsunabhängige und in eine verschmutzungsabhängige Komponente zerlegt. Der Zuschlag kommt dabei nur für die verschmutzungsabhängige Komponente in Ansatz und errechnet sich aus dem Verhältnis der BSB₅- bzw. der CSB-Belastung zur normalen kommunalen Belastung des Abwassers (330 mg/l BSB₅ und 660 mg/l CSB). Dabei kommt der BSB₅-Wert zur Anwendung. Der CSB-Wert wird nur dann herangezogen, wenn der Faktor CSB- zu BSB₅-Wert größer als 2 ist.

3) SONDERENTGELTE

- (1) Für die von den Stadtwerken zur Verfügung gestellten Wasserzähler ist ein Benützungsentgelt gemäß der aktuellen Preisliste der Stadtwerke für den Geschäftsbereich Wasser (Preisliste Wasser) zu entrichten.
- (2) Der Aufwandsatz für die Indirekteinleiterzustimmung beträgt € 590,- netto.
- (3) Zu sämtlichen netto angeführten Preisen sind die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer (derzeit 10 %) sowie sonstige Abgaben (z.B. eine Gebrauchsabgabe, sofern verordnet) hinzuzurechnen.

4) ENTGELTE FÜR SONSTIGE ANLIEFERUNGEN

Für Anlieferungen gemäß Pkt. 17 wird je nach dem Verschmutzungsgrad und der Herkunft der Einleitungen ein Entgelt pro Kubikmeter in Rechnung gestellt. Die verrechnete Mindestmenge beträgt 1 m³.

- (1) Preis für Anlieferung von Fäkalwasser aus Schwaz, im Anschlussbereich: € 20,- netto pro m³
- (2) Preis für Anlieferung sonstiges Abwasser, Industrieabwasser, Produktionsschlämme, Fettabscheider und ähnliches: € 27,- netto pro m³

Darüber hinaus sind Sondervereinbarungen je nach der Schmutzbelastung der Anlieferungen möglich.

5) MAHNSPESEN und SONSTIGE SPESEN

- (1) Für jede Mahnung oder Wiedervorlage einer Rechnung ist ein Entgelt von € 2,54 zu entrichten.
- (2) Für den Mehraufwand für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z.B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelte Formulare bei Telebanking) werden pro Zahlungseingang € 1,00 netto (€ 1,1 brutto) in Rechnung gestellt.

6) INDEXANPASSUNG

Der in diesem Preisblatt in Abs. 1 genannte Preis (Anschlusspreis) wird jährlich mit 1. April (bzw. mit dem Geschäftsjahresbeginn der Stadtwerke) im selben Prozentausmaß angehoben, wie die von der Landesregierung verlautbarte Mindestkanalanschlussgebühr im Vergleich zur im Vorjahr verlautbarten Mindestkanalanschlussgebühr angepasst wird.

Die in diesem Preisblatt in Abs. 2 Ziffer 1), 2) und 5) sowie in Abs. 3 genannten Preise werden jährlich mit 1. April (bzw. mit dem Geschäftsjahresbeginn der Stadtwerke) im selben Prozentausmaß angehoben, wie die von der Landesregierung verlautbarte Mindestabwassergebühr im Vergleich zur im Vorjahr verlautbarten Mindestabwassergebühr angepasst wird.

Erfolgt keine Verlautbarung der Landesregierung, so wird der VPI 2015, jeweils Jänner, als Basis für Anpassung per 1. April jeden Jahres herangezogen.

Vorbehaltlich Irrtümer und Druckfehler!